



rimo: vom
Reiche, vom
Bürger, vom
Adel

Dies Gesetz
soll ohne
Einschränkung
gelten innerhalb
der Grenzen Dalag
Nor's, sowie für
alle Bürger und
Adligen des
Reiches, gleichwohl
wie weit vom
Boden der Heimat
entfernt.

Als Bürger
soll ein jeder
gelten, welcher
innerhalb der
Grenzen des
Reiches, seiner
Erschließungen
oder Besitztümer
geboren ist, so
kein Einspruch
der Krone

vorliegt.



Gleichwohl
kann eine
Geburt ausserhalb
der Grenzen des
Reiches zu einer
Bürgerschaft
führen, so die
Eltern des Kindes
Bürger des
Reiches von gutem
Keumund sind
und kein
Einspruch der
Krone vorliegt.



Desweiteren
kann ein
jedes Wesen,
welches im Lichte
wandelt, von der
Krone mit
Bürgerrechten
ausgezeichnet
werden, so es
sittlich und von
gutem Keumund
sei.

Als adlig gilt,
wessen Titel
von Reich und
Krone verliehen
oder bestätigt
wird.

Adelstand
sowie
Bürgerrechte
können jederzeit
durch die Krone
entzogen werden.

Ein jeder
kann von
der Krone mit
Recht und Bann
belegt werden.
Wer mit Recht und
Bann belegt ist
soll keine Rechte
mehr haben und
Vogelfrei sein,
sowie schnellst
möglich ausser
Landes fliehen.

Ein jeder
Bürger

Malag Mor's kann
den Gott anbeten,
an welchen er
glaubt, solange er
den Weg des
Lichtes oder der
Neutralität nicht
verläßt.

Eibeigentum
und
Sklaverei sind
strengstens
verboten.

*Niemand steht über dem
Gesetz, denn die Götter*



Secundo:
vom
Herrscherhaus
Dalag Nors



Da das
Herrscher-
haus Dalag Nors
von Lichtes
Gnaden regiert ist
es unantastbar in
Leib, Leben und
Ruf. Jegliches
Vergehen gegen
dieses Prinzip
mag mit dem
Tode sowie jeder
anderen genehmen
Leib- und
Besitzstrafe
geahndet werden.



Der
Herrscherin
obliegt die höchste
richterliche Gewalt
im Lande, dem
Regenten der
oberste Befehl der

Gruppen.



Verrat an
Krone
und Reich mag
ebenso mit dem
Tode sowie jeder
anderen genehmen
Leib- und
Besitzstrafe
geahndet werden.



Alte
verbündeter
Länder werden so
lange in
standesgemäße
Haft genommen,
bis das jeweilige
Reich gerechte
Reparationen und
Abbitte leistet oder
den Deliquenten
offiziell der
Gerechtigkeit des
Reiches
überantwortet,
längstensfalls
jedoch ein Jahr

und einen Tag, so
sie Recht und
Gesetz verletzen

Dummheit
oder
Schwachsinnigkeit
können als
Milderung
anerkannt werden,
Ausflucht sind
jedoch beide nicht.

*Wähle deine Worte stets
bedacht, denn Reden ist
Silber, doch Schweigen
ist Gold*



ertio:
vom
Reichsrat des
Landes



er Reichsrat,
welcher die
nächste Instanz
nach der Krone
stellt, wird von
der Herrscherin
eingesetzt, bestätigt
und entlassen. Er
gebietet im Namen
der Krone und ist
ebenso
unanantastbar wie
die Krone selbst.
Er steht hierbei
über den Adligen
des Landes.



in
Reichsrat
ist berechtigt und
verpflichtet als
Zeichen seines
Amtes das
entsprechende

Wappen zu tragen, im besonderen über dem Haus- oder Familienwappen. Dies zeige an, dass die Pflicht nun bei der Krone und nicht länger beim eigenen Hause liegt.



Mitglieder höchstselben Rates, welche wider den Geboten der Krone handeln sollen als Kronveräter nicht nur mit dem Tode sowie jeder anderen genehmen Leib- und Besitzstrafe belegt werden, sondern darüber hinaus soll ihre Familie gebrandmarkt

werden und Acht und Bann erfahren. Hierbei kann es keine Unschuld geben, nur verschiedene Abstufungen von Schuld.

*Wer hoch steigt fällt
stets am tiefsten.*



uario:
vom Adel,
von der
Pflicht



Adelstitel
werden
durch Adelsbriefe
legitimiert, in
jenen auch das
zugehörige
Wappen geführt
sei. Dieser muss
das Siegel der
Herzogin tragen
um Geltung zu
haben. Ausnahme
ist hierbei der
Ritterstand,
welcher Billigung
und Siegel des
Regenten tragen
müssen, um
Geltung zu haben.



in Adliger
hat das
Recht, immer und
allenthalben einen

Dolch zu führen,
als Ritter
zusätzlich sein
Schwert, in
seinem Lehen, so
vorhanden, Zölle
und Steuern zu
erheben und gemäß
dieser Schrift
Recht zu sprechen.



r und seine
Familie,
sowie seine
Bediensteten sollen
sein Wappen
tragen, auf das sie
immer und überall
zu erkennen seien.
Wer einen
Adligen oder sein
Wappen beleidigt
soll gemäß der
Schmähung an
Leib und Gut
gestraft werden.
Wenn diese
Beleidigung durch

einen anderen von Rang und Stand erfolgt hat der Beschmähte das Recht der Satisfaktion oder, so der Schmähende im Range über ihm, das Recht auf ein Urteil durch die Krone.

In Adliger hat die Pflicht, immer und allenthalben die Krone mit Tat und Wort zu verteidigen. Er muss Truppen stellen in Kriegszeiten und nach dem Wunsche Krone selbst in den Kampf ziehen oder Sohn oder Tochter

an seiner statt entsenden. Des Weiteren soll er seinen Gehalt, festgelegt durch die Krone, getreulich entrichten sowie in Kriegszeiten zusätzlich mit Versorgungsgütern nach Weisung der Krone aufwarten. Auch soll er in seinem Wehen den Truppen der Krone Mehr und Waffen zugänglich machen und auch mit Speis und Tranke nicht geizen.

Ien Kodex der Ritterschaft bestimmt der Regent. Ein jeder Rittersmann, der

diesen nicht
einhält soll aus
dieser
Bruderschaft
Malag Kors
verstoßen werden
und seine Rechte
dahingehend
verlieren.

Ein Adliger,
welcher
seinen Pflichten
vorsätzlich nicht
nachkommt mag
mit dem Tode
sowie jeder
anderen genehmen
Leib- und
Besitzstrafe belegt
werden, sowie
Recht und Bann
erfahren. Ebenso
hat er Sorge zu
tragen, dass
Untaten unter
seinem Wappen
ordentlich bestraft

werden, will er
nicht der Strafe
selbst
anheimfallen.



ls Ultima
Ratio
kann ein jeder
Adlige und Ritter
ein Gottesurteil
fordern, dessen
Ausgang
unanfechtbar ist.
Die Krone kann
den ritterlichen
Waffengang, die
Prüfung der
Waage oder das
Urteil der Klinge
festsetzen.

*Große Macht bringt große
Verantwortung*



nto:
von
Verbrechen
und Strafe



er einen
Bürger
oder Adligen des
Reiches um sein
Hab und Gut
prellt oder
bestiehlt, um den
treulichen Lohn
seiner Arbeit
bringt oder sonst
im Besitze
mindert oder mit
solcherlei Waren
Handel treibt soll
mit einer gerechten
Besitzstrafe belegt
werden.



er der Krone
den gerechten
Zehnt verweigert
oder um den
getreulichen Zoll
prellt soll mit

einer gerechten
Besitzstrafe belegt
werden.



er Münzen
fälscht
oder schneidet
oder mit falschen
Gewichten abmisst
soll mit einer
gerechten
Besitzstrafe belegt
werden.



er Siegel
fälscht
oder unberechtigt
verleiht, verkauft
oder sonst wie
unters Volk bringt
soll gemessen am
Vergehen an Leib
und Besitz
gestraft werden.
Wer ebendieses
Schindluder mit
dem herzoglichen
Siegel betreibt
begeht Hochverrat.

Wer einen
anderen
einsperrt oder
bindet ohne guten
Grund vorweisen
zu können soll mit
einer gerechten
Besitzstrafe belegt
werden. Wer
versucht auf diese
Weise Geld oder
Gefälligkeiten zu
erzwingen soll
angemessen an
Leib und Besitz
gestraft werden.

Wer wieder die
guten Sitten
verstößt, indem er
betrunken und
gröhlend
einherzieht, Frau,
Mann oder Kind
mit unzüchtigen
Worten bedenkt
und allenthalben
den Frieden stört

kann mit Besitz-
und Leibesstrafen
belegt werden.

Wer sich durch
Gewalttat
oder Drohung der
Gewalt Hab und
Gut eines Bürgers
oder Adligen des
Reiches bemächtigt
soll angemessen
an Leib und
Besitz gestraft
werden.

Wer sich durch
mörderische
Tat zu Hab und
Gut eines Bürgers
oder Adligen des
Reiches bringt
oder vielfach
Gewalt und
Drohung
anwendet, um sich
zu bereichern soll
an Besitz, Leib
und Leben gestraft

werden.

Wer andere
ums Leben
bringet soll gehenkt
werden, wer dies
heimtückisch mit
Gift vollbringet
jedoch ersäuft.

Wer Vater
oder Mutter
ums Leben bringet
soll gehenkt
werden, wer dies
heimtückisch mit
Gift vollbringet
jedoch ersäuft.

Wer die
Frucht des
Leibes eines
Bürgers oder
Adligen des
Reiches schädigt
oder tötet soll
ohne Umschweif
dem Feuer
überantwortet
werden.

Wer einen
Bürger oder
Adligen des
Reiches, sei's
Frau, Kind oder
Mann, zum
notzüchtigen
Geschlechtsakt
zwingt soll
gehenkt werden.

Wer Feuer
legt soll auch
dem Feuer
überantwortet
werden.

Wigilantentum
und
Höbelurteile
werden nicht
geduldet. So
werden jene,
welche sich
unrechters zu
Richtern und
Henkern
aufschwingen ohne
Federlesens

gehenkt.

Wer in
Schrift, Rede
oder Lied wieder
Adel und Gesetz
aufwiegelt soll
angemessen an
Leib und Leben
gestraft werden.

Wer wider
des Lichtes
und des rechten
Glaubens durch
Mort oder Tat
lästert soll
angemessen an
Leib und Leben
gestraft werden.

Wer durch
Lüge oder
Tat erreichen will,
dass ein Andern
für begangene
Verbrechen nicht
zur Rechenschaft
gezogen wird, wie
es der Wille der

Krone ist, oder
jenen gar zur
Flucht verhelfen
will oder dies tut
soll die gleiche
Strafe erhalten
wie der
Delinquent.

Wer
obengenannte
Taten vermittels
Zauberei oder
Mundertat begeht,
oder wer Bürger
des Reiches durch
Zauberei oder
Beschwörung zu
Schaden bringt,
den soll immer die
ganze Härte des
Gesetzes treffen.

Dazu soll er Nicht
und Bann
erfahren

Mit dem Tode
bestraft
wird, welcher

Blutmagie wirkt und im Zuge der Beschwörung Blut opfert. Von Strafe abgesehen werden kann, wenn das Blut von einem Tiere stammt, sofern jenselbes dabei nicht getötet wird oder wenn ein Magus im Falle höchster Not die letzte Worte aufstößt.

Mit dem Code bestraft wird, welcher Nekromantie ausübt.

Mit dem Code bestraft wird, welcher Dämonen und Dunkle Götter anruft, sowie deren Bezücht in

unsere Ebene ruft.



n Leib, Leben und Besitz wird bestraft, wer Andren durch Zauberei seinen Willen aufzwingt oder den eigenen Willen nimmt.



n Leib oder Besitz wird bestraft, wer anderweitig in den Geist eines Andren eindringt und irgendwie gearteten Zwang ausübt.

Viele sagen, es sei schwierig, auf dem richtigen Weg zu bleiben.

Ist Schlafen schwierig?

Ist es das Wachsein?



exto:
vom Gerichte
und dem
Verfahren



in
ordentliches
Gericht hat
grundsätzlich aus
drei Teilen zu
bestehen.



er sei der
Richter,
von gutem
Leumund und
belesen im Recht,
durch die Krone
mit diesem
Privileg
ausgestattet. Er
soll ein
getreuliches Urteil
nach Recht und
guter Moral fällen
und dabei weder
die Gnade
vergessen als auch
mit angemessener

Härte verfahren.
Jener steht für
Recht und Gesetz,
also für die
Krone. Wenn er
sich in seinem
Urteilsspruch mit
Geld oder
Gefälligkeit
beeinflussen läßt
begeht er
Hochverrat.



er zweite sei
der
Ankläger, also ein
jeder, dem Unrecht
wiederfahren ist.
Wer der Gesetze
nicht kundig ist
oder des Lesens
und Schreibens
nicht mächtig ist
soll seinen
Lehensherren oder
die Krone um
Hilfe bitten. Wer
einen Andren

anklagt um sich zu bereichern oder diesem in seinem guten Reumund, seinem Besitz oder gar in Leib und Leben zu schaden soll die gleiche Strafe erhalten, die er dem andren zudachte.



er dritte sei der Verteidiger. Dies mag der Angeklagte selbst sein oder ein jeder anderer, der für ihn sprechen mag. So sich niemand findet, der für den Angeklagten spricht kann das Urteil sofort verkündet werden.



esitzstrafen beinhalten

die Wegnahme von Geld und Gut des Delinquenten, welches tatsächlich vorhanden ist oder in Potentia erbracht werden kann. Sollte sich der Delinquent jedoch aufs schändlichste weigern, der Gerechtigkeit Genüge zu tun, so kann er auch am Leibe gestraft werden oder im schlimmsten Falle von der Krone mit Acht und Bann belegt werden.



eibstrafen beinhalten alles, was den Leib des Delinquenten schädigt aber nicht

zu Tode bringt,
wie etwa
Maulschellen,
Prügel mit
Knütteln oder
Auspeitschen aber
auch der Entzug
der Freiheit durch
Anprangern oder
Einkerkeren.
Hierbei ist
grundsätzlich
darauf zu achten,
die Wehrfähigkeit
des Delinquenten
zu erhalten. Im
Notfall trägt das
Gericht Sorge, die
Wehrfähigkeit des
Delinquenten
wiederherzustellen.
Des weiteren kann
der Delinquent
zum Zwangsdienst
für die Krone
herangezogen
werden,

namentlich zum
Militärdienst.



Die
Todesstrafe
kann vom Richter
gemessen am
Verbrechen
festgelegt werden,
es sei denn, die
Art des Todes
wird durch die
Art des
Verbrechens
festgelegt. Dies
beinhaltet den Tod
durch Strang, Art
oder Feuer sowie
das Ersäufen oder
den
Schierlingsbecher.
Der Tod des
Delinquenten soll
hierbei
schnellstmöglich
und ohne
Spektakulum
herbeigeführt

werden.

Einem
Edligen
steht immer der
Gott durch das
Schwert zu.

Wenn aber der
Richter
niemanden findet,
der sein Urteil
vollstrecken will,
so muss er selbst
Hand anlegen und
daraufhin
mindestens einen
Wondlauf in
Klausur gehen, ob
ihm Milde nicht
besser zu Gesicht
gestanden hätte.

Wenn es der
Wahrheits
findung dient
kann peinliche
Befragung
angeordnet
werden. Die

eingesetzte Art
soll hierbei keinen
langwierigen
Schaden der
Mehrfähigkeit mit
sich bringen,
namentlich durch
Brechen oder
Herstechen von
Gliedern und
Gelenken,
Zerschneiden von
Sehnen, Blinden
oder
Lahmdreschen.
Deshalb soll ein
Medicus oder ein
andrer der
Heilkunde
mächtiger den
Vorgang
überwachen und
nötigenfalls die
Tortur beenden.
Auch sei die
peinliche
Befragung kein

Schauspiel, so
dass nur jene,
welche dem
ordentlichen
Gericht angehören,
sowie der
Schandknecht
anwesend sein
sollen.

o das
Kriegsrecht
durch die Krone
ausgerufen wird
ist das ordentliche
Gericht außer
Kraft gesetzt. Die
Krone, der
Reichsrat und die
Ädlichen des
entsprechenden
Lebens können in
einem Zuge
Anklagen,
Urteilen und
Nichten. Die
Regeln der
peinlichen

Befragung sind
aufgehoben, jedoch
wird ein jeder
ermahnt, die
Mehrfähigkeit im
Ruge zu halten
und entsprechend
zu Verfahren.

*Wer den Lebenden die
Gerechtigkeit verwehrt nimmt
den Toten ihre Ruhe*



epito:
von den
Orden, Gilden
und Städten



So es der
Krone

genehm ist kann
sie einer Stadt,
einer Gemeinde
oder
Gruppierungen
gewisse Rechte des
Adels zugestehen,
namentlich Steuer-
und Zollrecht,
Berichtbarkeit,
sowie Siegel-
Münz- und
Wappenrecht und
das Recht,
Männer unter
Waffen zu halten.



ene
sogenannten
Freistädte, Orden
und Gilden sollen
natürlich auch den

entsprechenden
Pflichten
nachkommen, im
genauen die
Abgabe des
gerechten Zehnts,
das Stellen von
Truppen, Mehr,
Waffen und die
Versorgung der
Herzöglichen
Truppen, sowie
die getreuliche
Umsetzung von
Recht und
Ordnung.



usnahmen
bilden
hierbei die Gilde
der Haubermirker
und anerkannte
Orden eines
Gottes. Diese
Institutionen
können aus
eigenem Ermessen
Steuerabgaben

leisten, Männer
unter Waffen
halten sowie
Kriegsdienst
leisten. Ihnen
obliegt auch die
Gerichtsbarkheit
über die Thronen,
sie sind jedoch
verpflichtet die
Gesetze des
Reiches als
Mindestmaß ihrer
Richtsprüche
anzulegen.

*Ein guter Herrscher dient
seinem Volke*



klavio:
vom Heere
und den
Offizieren



Befehlshaber
und
Offiziere werden
vom Regenten
eingesetzt, bestätigt
und entlassen. Sie
halten das
Kommando im
Namen der Krone
und sind ebenso
unantastbar wie
die Krone selbst.



Befehlshaber
und
Offiziere, welche
wider den Geboten
der Krone handeln
sollen als
Kronverräter nicht
nur mit dem Tode
sowie jeder
anderen genehmen
Leib- und

Besitzstrafe belegt werden.

Es obliegt den Befehls habern und Offizieren die Ordnung im Heere aufrecht zu halten. Sie sind dabei gehalten, die Landesgesetze als Richtlinien anzuerkennen. Sie haben dafür Sorge zu tragen die Disziplin aufrecht zu halten, sowie Unrecht, begangen von ihren Gruppen zu ahnden, wollen sie nicht selbst der Strafe anheimfallen. Es ist dabei auf die Wehrfähigkeit der ganzen Gruppe zu

achten.

Es obliegt den Befehls habern und Offizieren ihre Truppen angemessen zu versorgen.

Jeder Bürger des Landes ist verpflichtet im Kriegsfall getreulich Wehrdienst zu leisten. Jeder Bürger, welche sich aus freien Stücken zum Kriegsdienst meldet soll getreulich Dienst leisten über zehn Jahre oder länger, sollte die Krone dies wünschen. Ihn schuldet ein jeder großen Dank,

deshalb soll er
einen redlichen
Gold erhalten.

Wer sich vor
Ablauf
seiner Dienstzeit
unerlaubt entfernt
oder seinen
Pflichten nicht
nachkommt oder
diese gar
verweigert, der ist
ein Verräter und
soll als solcher
behandelt werden.

*Klaget nicht, kämpfet
also!*

Gewidmet dem
Volke
Dalag Nors

Fiat Pax!
Fiat Justicia!
Fiat Lux!

Gegeben am
30.
Sonnenlauf des
Narvi im Jahre 9
n. N. N.

Tankred vom Engelsfeuer